

X, 3. Juni 2024
Aktennr: BIM 2024/458

Beschlagnahmebefehl

(Art. 263 StPO)

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person	SCHRÖDER Sandy, geb. 23.10.1990, von Dortmund, Deutschland, wohnhaft Hauptstrasse 80, Z
Verteidigung (amtl.)	Rechtsanwalt lic. iur. M, Gerechtigkeitsgasse, Z
Straftatbestand	versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB)

wird aus folgenden Gründen:

Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich als Beweismittel, zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, den Geschädigten zurückzugeben oder einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 69 ff. StGB).

Sandy Schröder wird verdächtigt, am 17. Mai 2024, um ca. 01.30 Uhr, in ihrer Wohnung an der Hauptstrasse 80 in Z, Sebbi Stainkogler mit einem Hammer Verletzungen im Gesicht zugefügt zu haben, indem sie mehrmals mit dem Hammer auf ihren Bekannten Sebbi Stainkogler einschlug.

Der Hammer kann für die Beurteilung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts von Bedeutung sein und entsprechend als Beweismittel dienen. Er ist daher nach Art. 263 Abs.1 lit. a StPO zu beschlagnahmen.

verfügt:

1. Der polizeilich sichergestellte und beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei X aufbewahrte «Hammer» (Akten-Nr.: 0005, Asservat 1) wird beschlagnahmt (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO).
2. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht X, A-Strasse 1, Postfach 1111, Beschwerde erhoben werden (Art. 393 ff. StPO).
3. Zustellung an:
 - RA M, Einschreiben, im Doppel, für sich und die beschuldigte Person
 - Kriminaltechnischer Dienst, Wm H, zur Kenntnis

Staatsanwaltschaft des Kantons X

S
Staatsanwältin